

Deutscher Bundestag ■ Wissenschaftliche Dienste**Rechtliche Beurteilung von Vaterschaftstests**

Jährlich werden in Deutschland geschätzte 25.000 Männer ohne ihr Wissen Vater. Eine britische Studie aus dem Jahr 2005 geht in Europa von einer „KuckucksKinder“-Rate von 3,7 % aus. Vor diesem Hintergrund und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007 stellt sich dem Gesetzgeber die Frage, wie in Zukunft mit dieser Problematik umzugehen ist.

Aktuelle Rechtslage

Nach derzeitiger Rechtslage kann die Vaterschaftsfrage problemlos mit Hilfe eines privaten Gutachtens geklärt werden, wenn sowohl die Eltern als auch das Kind diesen Weg beschreiten wollen. In einem solchen Gutachten wird eine DNA-Analyse vorgenommen, bei der das genetische Erbmaterial des Vaters mit dem des Kindes abgeglichen wird.

Problematisch sind diejenigen Fälle, in denen sich einer der Betroffenen diesem Ansinnen verweigert. Väter, die an ihrer biologischen Vaterschaft zweifeln, können sie nach geltendem Recht nicht im Rahmen eines Gentests außerhalb einer Anfechtungsklage gemäß §§ 1600 ff. BGB aufklären lassen. Für die Anfechtungsklage reicht es regelmäßig nicht aus, wenn der Vater vorträgt, dass er nicht der biologische Vater des Kindes sei. Vielmehr müssen nachprüfbare Umstände vorgebracht werden, die an der biologischen Abstammung erhebliche Zweifel aufkommen lassen. Mangels der Möglichkeit, dies durch einen geheimen Gentest zu belegen, ist der Mann auf das Vorbringen plausibler Gründe beschränkt (Unfruchtbarkeit im Empfängniszeitraum, Unmöglichkeit der Vaterschaft mangels sexuellen Verkehrs mit der Mutter, konkrete Hinweise darauf, dass das Kind von einem anderen Mann abstammt).

Ein weiteres Hindernis steht der Klärung der Vaterschaft durch die Folgen entgegen, die im Rahmen einer Anfechtungsklage mit einem negativen Gentestergebnis verbunden sind. Zwar vermag die Nichtabstammung abschließend geklärt werden – damit geht jedoch zwangsläufig einher, dass die rechtliche Beziehung zwischen Vater und Kind zerbricht. Daneben sind aber auch gravierende Auswirkungen auf die menschliche Beziehung zwischen Vater und Kinde zu befürchten. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es daher für den zweifelnden Vater äußerst kompliziert, seine Vaterschaft feststellen zu lassen, ohne gleichzeitig den weiterhin erwünschten Zusammenhalt der Familie zu gefährden.

Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat jüngst ein lang erwartetes Urteil zu heimlichen Vaterschaftstests verkündet. Mit der Entscheidung hat es einen großen Schritt zur Stärkung der Rechte der Väter unternommen. Das Urteil, mit dem das Bundesverfassungsgericht Familienverfassungsrechtsgeschichte geschrieben hat, lässt sich in drei Kernaussagen zusammenfassen:

1. Der Gesetzgeber hat es unter Verletzung seiner Schutzpflicht für das Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG des rechtlichen Vaters unterlassen, ein rechtsförmiges Verfahren zu normieren, in dem die Abstammung des Kindes geklärt werden kann, ohne die Vaterschaft mitanfechten zu müssen.
2. Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber aufgefordert, bis zum 31. März 2008 ein geeignetes Verfahren allein zur Feststellung der Vaterschaft bereitzustellen.

3. Es bleibt jedoch weiterhin bei dem Grundsatz, dass ein heimlich eingeholtes genetisches Abstammungsgutachten im Verfahren der Vaterschaftanfechtung nicht verwendet werden darf.

Aufgrund dieses Urteils ist der Gesetzgeber gezwungen bald zu handeln und zur Stärkung der Rechte der gesetzlichen Väter beizutragen. Allerdings wird der Gesetzgeber vom Bundesverfassungsgericht auch angehalten, dafür zu sorgen, dass im Vaterschaftsanfechtungsverfahren das von Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Interesse des Kindes, seine rechtliche und sozialfamiliäre Zuordnung zu behalten, weiterhin berücksichtigt wird. So könne er beispielsweise sicherstellen, dass die nun leichter zu erwerbende Kenntnis des rechtlichen Vaters im Anfechtungsverfahren nicht sogleich die Konsequenz habe, die rechtliche Vaterschaft zu beenden, wenn dies zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Kindeswohls führe.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 26. April 2007

Der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) sieht zwei getrennte Verfahren vor, die sich mit den Rechtsverhältnissen zwischen Vater und Kind auseinandersetzen. Zum einen kann der Vater ein Verfahren zur Klärung der Abstammung gemäß § 1598a BGB n. F. anregen. Dieses Verfahren ist an keine Fristen gebunden und kann sowohl von Vater, Mutter als auch Kind gegenüber den jeweils anderen Familienangehörigen durchgesetzt werden.

Zum anderen steht dem zweifelnden Familienmitglied das Verfahren zur Anfechtung der Vaterschaft gemäß §§ 1600 ff. BGB n. F. zur Verfügung, welches unabhängig von dem Verfahren zur Klärung der Abstammung ist. Für die Anfechtung gilt auch weiterhin gemäß § 1600b BGB eine Frist von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem die betroffene Person von allen Umständen Kenntnis erlangt, die ihr Anfechtungsrecht begründen. Um jedoch dem individuellen Wohl des Kindes gerecht zu werden, sieht der Entwurf eine Härteklausele vor. Es ist darauf zu achten, dass das Kind die Anfechtung in der jeweiligen Lebenssituation verkraften kann. In besonderen Fällen kann daher die Anfechtungsmöglichkeit zeitlich beschränkt sein, ohne dass die Anfechtungsfrist von zwei Jahren davon beeinträchtigt wird.

Dem Referentenentwurf zufolge kann der Vater abschließend seine biologische Vaterschaft überprüfen lassen, ohne dass damit zwangsläufig der rechtliche Bruch zwischen Vater und Kind einhergeht.

Am 11. Juli 2007 wurde der Entwurf vom Bundeskabinett mit geringfügigen Änderungen gebilligt. Nach der parlamentarischen Sommerpause wird sich der Bundesrat in seiner Sitzung am 21. September 2007 mit dem entsprechenden Gesetzentwurf der Bundesregierung befassen.

Neben dem Gesetzentwurf des BMJ liegt auch ein Gesetzentwurf des Bundesrates vor. Nach Ansicht der Bundesregierung zielt dieser Entwurf zwar „in die richtige Richtung“, löst aber nicht alle relevanten Problempunkte und wird den vom BVerfG aufgestellten Anforderungen nicht „in vollem Umfang“ gerecht.

Ausgewählte Quellen:

- Urteil des Bundesgerichtshofs vom 25. Februar 2005 Az. XII ZR 227/03.
- Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Februar 2007 1 BvR 421/05.
- Finger, Peter, Anfechtung der Vaterschaft/der Ehelichkeit, §§ 1600 ff. BGB; zu den geplanten Gesetzesänderungen – Unterhaltsregress und Schadensersatz, in: Juristische Rundschau (JR) 2007, S. 50–57.
- Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz – Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom Anfechtungsverfahren, <http://www.bmj.bund.de/files/-/2234/RefE%20Abstammungsrecht.pdf> (Stand: 12. Juli 2007).
- Eckpunkte zur gerichtlichen Klärung der Abstammung, <http://www.bmj.bund.de/files/-/2235/HandoutVater.pdf> (Stand 12. Juli 2007).
- Brosius-Gersdorf, Frauke, Das Kuckucksei im Familiennest – Erforderlichkeit einer Neuregelung der Vaterschaftsuntersuchung, in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 2007, S. 806–812.
- Belles, Mark, Measuring paternal discrepancy and its public health consequences, in: Journal of Epidemiology and Community Health, S. 749–754.
- Stellungnahme der Bundesregierung zum Gesetzentwurf des Bundesrates, http://www.bundestag.de/aktuell/hib/2007/2007_147/01.html (Stand: 12. Juli 2007).

Verfasser/in: RDn Julia Herting, gepr. RK Marc Liepmann, gepr. RK Niclas Krohm,
Fachbereich WD 7 – Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Verkehr, Bau und Wohnungswesen